

99006042261000, 99006042261000

Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle mitteilen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/307710657/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006042261000, 99006042261000
Leistungsbezeichnung I	Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle mitteilen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Bauleiterin, Baustellenvorankündigung, Arbeitsschutz Baustelle, Bauvorhaben, Arbeitsschutzbehörde, Baustelle einrichten, Bauleiter, Baustellenverordnung, Arbeitsschutz Handwerk, Zuständige Behörde Vorankündigung, Beschäftigte auf Baustellen, Bauherrin, Baustelle, Vorankündigung Einrichtung Baustelle, Vorankündigung, Übermittlung Vorankündigung, Bauvorankündigung, Arbeitsschutz, Bauherr, Einrichtung Baustelle, Bauvorhaben starten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauen und Wohnen (1050000), Bauen und Immobilien (2050000), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/_2.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html
Teaser	Planen Sie ein größeres Bauvorhaben, müssen Sie die Einrichtung Ihrer Baustelle der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorankündigen.
Volltext	Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie oder der von Ihnen beauftragte Dritte der zuständigen Arbeitsschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung jeder Baustelle eine Vorankündigung übermitteln, wenn • die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig (das heißt über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht) tätig werden oder • der Umfang Ihrer Bauarbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet (wobei ein Personentag die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht umfasst). Mindestangaben der Vorankündigung: • Ort der Baustelle,

Modul

Sachverhalt

- Name und Anschrift r Bauherrin oder der Bauherrin oder des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle der Bauherrin oder des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift der Koordinatorin oder des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte.

Die Bedingungen sind:

- sichtbarer Aushang der Vorankündigung auf der Baustelle
- Anpassung des Aushangs bei erheblichen Änderungen ohne erneute Übermittlung.

Die Einrichtung der Baustelle beginnt mit den wesentlichen vorbereitenden Arbeiten am Ort des Bauvorhabens, die unmittelbar vor dessen Durchführung erforderlich sind, zum Beispiel

- Aufbau von Sozialeinrichtungen: beispielsweise Toiletten, Pausen- oder Waschräume,
- Installation von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Anlieferung von Baumaterialien, Maschinen und Geräten.

Außerdem müssen Sie die Vorankündigung

- spätestens am ersten Tag der Baustelle aufhängen,
- sichtbar und von äußeren Einwirkungen und Witterungseinflüssen unbeeinträchtigt lesbar auf der Baustelle aushängen,
- bei erheblichen Änderungen aktualisieren. Eine erneute Übermittlung an die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsschutzbehörde ist hierbei nicht erforderlich. Erhebliche Änderungen, die eine Anpassung der Vorankündigung erfordern, sind zum Beispiel • Bauherrinnen oder Bauherren oder beauftragte Dritte wechseln, • Koordinatorin oder Koordinator wird neu bestellt oder wechselt, • Dauer der Bauarbeiten verkürzt sich, wodurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muss, • erstmalig werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber beziehungsweise Nachunternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig, Anzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten oder der Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber oder der Unternehmen ohne Beschäftigte erhöht sich wesentlich.
Erforderliche Unterlagen	• Vorankündigung: zum Beispiel durch das Musterformular „Vorankündigung“ in Anlage A der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 10)
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Woche(n) Übermittlung der Vorankündigung: spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a218-baustellenverordnung.html https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/Vorankuendigung.html https://lasi-info.com/ueber-den-lasi/arbeitsschutzbehoerden-der-laender https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/BaustellV

Modul	Sachverhalt
	.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/anhang_i.html
Hinweise	Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine notwendige Vorankündigung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln. Prüfen Sie, ob Sie zusätzlich zur Vorankündigung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellen müssen. Prüfen Sie, ob zusätzlich zur Vorankündigung eine Unterrichtung erforderlich ist. Informationen dazu erhalten Sie in der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“
Rechtsbehelf	• kein Rechtsbehelf möglich
Kurztext	• Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Entgegennahme • Die Bauherrin oder der Bauherr oder beauftragte Dritte sind verpflichtet zur Übermittlung einer Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle Vorankündigung ist zu übermitteln für jede Baustelle, bei der: die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt. • Übermittlungsfrist: spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle an die zuständige Arbeitsschutzbehörde • Mindestangaben: Ort der Baustelle, Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, Art des Bauvorhabens, Name und Anschrift des anstelle der Bauherrin oder des Bauherrn verantwortlichen Dritten, Name und Anschrift der Koordinatorin oder des Koordinators, voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten, voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle, Zahl der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig

Modul	Sachverhalt
	werden, Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmerinnen oder Unternehmer ohne Beschäftigte. • Bedingungen: sichtbarer Aushang der Vorankündigung auf der Baustelle Anpassung des Aushangs bei erheblichen Änderungen ohne erneute Übermittlung • zuständig für Entgegennahme: regionale Arbeitsschutzbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle mitteilen